

Marktgemeinde Tragwein

RICHTLINIEN

für die Förderung von Maßnahmen zur Hebung der Leistungsfähigkeit von Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Gemeinde Tragwein mit dem Schwerpunkt

Gewerbeförderung

§ 1

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Gemeinde Tragwein fördert nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehenen Budgetmittel Investitionen von Gewerbebetrieben, im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. der Erweiterung von Betrieben, sofern dabei zusätzlich ein Arbeitsplatz geschaffen wird, weiters Investitionen zur Verbesserung der Geschäfts- bzw. Betriebsausstattung, sofern dadurch eine Modernisierung und/oder Rationalisierung des Betriebes bzw. eine Sicherung oder Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen gewährleistet wird, und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit Investitionen.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Investitionsvolumen muss mindestens ATS 150.000,-- (EUR 10.900,93) betragen. Die Höhe der einzelnen Rechnungssummen muss mindestens ATS 3.000,-- (EUR 218,02) betragen.
- (2) Der zu fördernde Betrieb muss ortsgebunden sein und seinen Betriebsstandort in Tragwein haben.
- (3) Eine Förderung kann nur aufgrund saldierter Rechnungen, deren nachgewiesener Bezahlung und des Nachweises eventuell neu Beschäftigter zuerkannt werden, welche bereits dem Förderungsantrag anzuschließen sind und deren Saldierung nicht länger als 6 Monate zurückliegt.
- (4) Der Förderungswerber und das Betriebsobjekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nach der letzten Teilzahlung, innerhalb der nächsten 5 Jahre keine Wirtschaftsförderung von der Gemeinde Tragwein bezogen werden.
- (5) Folgende Investitionen sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:
 - (a) Ablösen für Geschäfts- und Betriebseinrichtungen;
 - (b) die Anschaffung von Fahrzeugen mit Zubehör, welche auch für private Nutzung geeignet sind (z.B. PKW);

(c) die Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern oder Inventargegenständen wie z.B. Geschirr usw. In begründeten Einzelfällen kann jedoch eine Förderung gewährt werden.

(6) Die Gewährung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 3 Höhe der Förderung

(1) Eine Wirtschaftsförderung für Betriebe kann bis zu 5 % der Investitionskosten, jedoch maximal ATS 20.000,-- (EUR 1.453,46), gewährt werden. Weiters kann für jeden neu geschaffenen Vollarbeitsplatz (gilt aliquot für Teilzeitarbeitsplätze) eine Wirtschaftsförderung von 10 % der Investitionskosten, maximal jedoch ATS 20.000,-- (EUR 1.453,46), gewährt werden. Die maximale Förderungshöhe kann aber ATS 60.000,-- (EUR 4.360,37) nicht überschreiten.

(2) Die Förderung wird von den Nettoinvestitionskosten gewährt.

§ 4 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt zu drei gleichen Teilbeträgen, wobei der erste Teilbetrag nach Bewilligung des Antrages überwiesen wird. Um die weiteren zwei Teilbeträge kann der Förderungswerber, je nach Ablauf eines Jahres ab Auszahlung des ersten Betrages, ansuchen. Wurde ein Teil der Förderung aufgrund neu geschaffener Arbeitsplätze gewährt, ist die Anzahl der Arbeitsplätze auch beim Ansuchen für die Folgebeträge der Förderung nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, wird die Auszahlung weiterer Teilbeträge eingestellt.

§ 5 Ausschluss von der Förderung

Eine Wirtschaftsförderung wird nicht gewährt, wenn:

(1) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuer und –abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommen;

(2) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird; einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögen nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile dessen bewilligt werden;

(3) der Förderungswerber die erforderliche Gewerbeberechtigung nicht besitzt;

(4) die Einsicht in Unterlagen oder Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung maßgeblichen Verhältnisse

notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;

- (5) der Förderungswerber für den gleichen Zweck von einer öffentlichen Stelle bereits ausreichend gefördert wurde.

§ 6 **Widerruf der Förderung**

Eine bewilligte bzw. zugesagte Förderung kann widerrufen und bereits ausbezahlte Teilbeträge können zurückgefordert werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass

- (1) der Förderungswerber seinen Betrieb innerhalb eines Jahres ab Auszahlung der einzelnen Förderungsbeiträge auflöst;
- (2) der geförderte, neu geschaffene Arbeitsplatz nicht mindestens ein Jahr ab Auszahlung der einzelnen Teilbeträge bestehen bleibt;
- (3) der Förderungswerber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- (4) die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.
- (5) der Förderungswerber der Gemeinde Tragwein die Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel verweigert;
- (6) einer der im § 6 festgehaltenen Ausschließungsgründe erst nachträglich bekannt wird.

§ 8 **Durchführungs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Das Ansuchen um eine Wirtschaftsförderung ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich beim Gemeindeamt Tragwein einzureichen.
- (2) Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde Tragwein und durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen daher der Gemeinde Tragwein keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- (3) Das Ansuchen ist gebührenfrei.
- (4) Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.